

Strassenbeitragsverordnung

Einwohnergemeinde Huttwil

Vom 15. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

GEGENSTAND	3
GESAMTSANIERUNG	3
KIESWEGE	3
BEITRAGSKRITERIEN	3
RÜCKZAHLUNG VON BEITRÄGEN DRITTER	4
AUSZAHLUNG DER BEITRÄGE	4
AUFHEBUNG BISHERIGER ERLASSE	5
INKRAFTTRETEN	5
PUBLIKATION	5

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Huttwil erlässt gestützt auf das Strassenbeitragsreglement vom 3. Dezember 2025 folgende Strassenbeitragsverordnung

Artikel 1

Gegenstand

- ¹ Die Strassenbeitragsverordnung regelt die Berechnung der Beitragshöhe unter rechtsgleicher Anwendung der Kriterien.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strassenbeitragsreglements, anderer Gemeindeerlasse sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Artikel 2

Gesamtsanierung

- ¹ Pro Strassenabschnitt kann für eine Gesamtsanierung frühestens 25 Jahre nach Ausrichtung des letzten Beitrags ein Gesuch für einen ungekürzten Beitrag gestellt werden.
- ² Der Betrag wird bei erneuter Gesuchseinreichung vor Ablauf der Abschreibungsdauer von 25 Jahren seit der Ausrichtung des letzten Beitrags für den entsprechenden Strassenabschnitt linear gekürzt.

Artikel 3

Kieswege

- ¹ Bei reinen Kieswegen kann pro Wegabschnitt für einen Kiesbezug ab Kieswerk Hüswil frühestens 5 Jahre nach Ausrichtung des letzten Beitrags Gesuch für einen ungekürzten Beitrag gestellt werden.
- ² Der Beitrag wird bei erneuter Gesuchseinreichung vor Ablauf der Frist von 5 Jahren seit der Ausrichtung des letzten Beitrags für das entsprechende Strassenstück linear gekürzt.
- ³ Der Umfang für den Beitrag an einen Kiesbezug ab Kieswerk Hüswil beträgt maximal 0.4 m³ pro Laufmeter.

Artikel 4

Beitragskriterien

- ¹ Die Maximalbeiträge werden gemäss den Bestimmungen von Art. 5 des Strassenbeitragsreglements festgelegt.

Was	Beitrag
Maximalbeitrag bei Beiträgen Dritter	30 %
Maximalbeitrag ohne Beiträge Dritter	50 %
Maximalbeitrag in CHF	100'000.00

- ² Der effektiv auszurichtende Beitrag wird aufgrund des nach Abs. 1 berechneten Maximalbeitrags aufgrund der Beitragskriterien gemäss Art. 6 des Strassenbeitragsreglements berechnet. Die Beitragskriterien werden dabei wie folgt gewichtet:

Beitragskriterien	Gewichtung
Anzahl erschlossene Wohn- oder Gewerbeliegenschaften	30 %
Länge der zu sanierenden Strasse	35 %
Topografie der zu sanierenden Strasse	5 %
Standard der zu sanierenden Strasse	5 %
Wirtschaftliche Verhältnisse Einkommen	15 %
Wirtschaftliche Verhältnisse der Vermögen	10 %
Gewichtung total	100 %

³ Die Skalen der Beitragskriterien gemäss Abs. 2 hiervor werden wie folgt festgelegt:

Berechnungsgrundlagen pro Beitragskriterium	Skala
Punkt pro Wohnung / Gewerbe	1
Punkt pro Laufmeter Strassenlänge je Liegenschaft	50
Topografie: Bewertung der Höhendifferenz in Metern zwischen dem tiefsten und dem höchsten Teil des Strassenabschnitts	50
Teilungsfaktor Einkommensverhältnisse	30'000
Teilungsfaktor Vermögensverhältnisse	100'000

Rückzahlung von Beiträgen Dritter

Artikel 5

¹ Erfüllen Gesuchsteller die Anforderungen an die Ausrichtung von Beiträgen Dritter nicht mehr und werden sie dadurch für deren Beiträge rückzahlungspflichtig, können die Gesuchsteller die Neuberechnung des Gemeindebeitrags beantragen. Dem Gesuch ist die Rückzahlungsverfügung beizulegen.

² Die Verwaltung berechnet den Gemeindebeitrag aufgrund der ursprünglichen Grundlagen nach dem höheren Beitragssatz. Für die gemäss Beitragsverfügung rückzahlungspflichtige Nutzungsdauer wird die Differenz zwischen dem ursprünglichen Beitrag und dem neu berechneten Beitrag anteilmässig berechnet.

³ Die Baukommission eröffnet die Neuberechnung des Gemeindebeitrags in Form einer Verfügung. Für eine Nachzahlung kann kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden.

Auszahlung der Beiträge

Artikel 6

Die Auszahlungsmodalitäten richten sich nach den Bestimmungen des Strassenbeitragsreglements.

Artikel 7

Aufhebung bisheriger
Erlasse

¹ Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Inkrafttreten

² Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat 15. Dezember 2025 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Adrian Wüthrich

Martin Jampen

Publikation

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter hat diese Verordnung vom 24. Dezember 2025 bis 26. Januar 2026 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Nr. 52 vom 24. Dezember 2025 bekannt.

Huttwil, 27. Januar 2026

Der Geschäftsleiter:

Martin Jampen